

**Satzung  
über die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Dülmen  
vom 13. Juli 1984 <sup>\*)</sup>**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594 / SGV NW 2023) und der §§ 60 b, 67, 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1979 (BGBl. I S. 149) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 26.06.1984 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Dülmen betreibt und unterhält Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2  
Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz**

(1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Wochenmärkte und der Volksfeste (Kirmessen) werden gem. § 69 der Gewerbeordnung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin als Ordnungsbehörde festgesetzt. Die Festsetzungsverfügung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt. Kurzfristig notwendige geringfügige Änderungen der Festsetzungsverfügung erfolgen seitens des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Benutzung anderer als in der Festsetzung genannter Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

**§ 3  
Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze anlässlich der Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) werden Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Dülmen" erhoben.

**§ 4  
Zuweisung von Standplätzen, Teilnahme**

(1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten und den Volksfesten (Kirmessen) ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jedermann berechtigt.

(2) Die Standplätze werden auf Antrag durch die Marktverwaltung beim Amt für öffentliche Ordnung (Marktaufsicht) zugewiesen. Sie werden tageweise, monatlich oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf unbestimmte Zeit vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen erhalten.

(3) entfällt

---

<sup>\*)</sup> in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 10.07.2017; in Kraft ab 01.08.17

(4) Liegen mehr Bewerbungen vor als Standplätze vorhanden sind, so entscheidet die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuweisung.

(5) Die Marktaufsicht ist berechtigt, den Wochenmarktplatz nach Warengattungen einzuteilen und von dieser Einteilung bei der Zuweisung von Standplätzen auszugehen.

(6) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Marktverkehrs der Tausch von Standplätzen erforderlich wird, kann dieser von der Marktaufsicht angeordnet werden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

(7) Standplätze für Wochenmärkte, die innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, können durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Vor Ende der Marktzeit dürfen Marktstände nicht abgebaut werden. Die Marktstände sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens bis 13.30 Uhr, zu entfernen.

(8) Standplätze für Volksfeste (Kirmessen), die nicht bis zu dem in der schriftlichen Zusage festgesetzten Termin eingenommen sind, können durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.

Mit dem Abbau von Geschäften auf Volksfesten (Kirmessen) darf nicht vor Ende der Veranstaltung begonnen werden.

(9) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Der Austausch von Plätzen oder deren Überlassung an andere - auch nur vorübergehend - ist nicht gestattet.

### § 5

#### Verhalten auf den Wochenmärkten

(1) Auf den von der Stadt Dülmen durchgeführten Wochenmärkten hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung haben die Teilnehmer am Marktverkehr die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Mess- und Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes und der Unfallverhütung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Es ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
3. Waren öffentlich zu versteigern,
4. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen,
5. Tiere mit auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zum Verkauf auf Wochenmärkten bestimmt sind,
6. Tiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten, auszunehmen oder zu rupfen,
7. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
8. auf dem Wochenmarkt zu betteln,
9. andere Personen an der Benutzung des Marktes zu hindern oder zu belästigen.

(4) Personen, die die Ruhe und Ordnung des Marktes stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden.

<sup>\*)</sup> in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 10.07.2017; in Kraft ab 01.08.17

## § 6

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden.
- (2) Von Fahrzeugen dürfen Waren nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht feilgeboten werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben, gemessen ab Erdboden.

## § 7

### Sauberkeit und Reinhaltung

- (1) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Grünanlagen muss unterbleiben. Abfälle dürfen auf den Wochenmarkt nicht eingebracht werden. Die Markthändler und ihr Personal haben darüber hinaus zu verhindern, dass Verpackungsmaterial vom Wind weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in Behältern zu sammeln. Markthändler und ihr Personal haben den an ihrem Standplatz anfallenden Abfall und Kehrlicht in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Abschluss des Marktes ist das Verpackungsmaterial vom Markthändler mitzunehmen.
- (2) Während der Marktzeit ist jeder Markthändler für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich, er hat für die Reinhaltung des Gehweges vor seinem Verkaufsstand zu sorgen, und zwar bis zur Mitte des Gehweges.
- (3) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nicht gereinigt werden.

## § 8

### Behandlung der Waren

- (1) Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden.
- (2) Die feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Räucherwaren, Fisch, Butter, Käse, Backwaren müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.
- (3) Lebendes Geflügel und sonstige lebende Tiere dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht werden.
- (4) Die Markthändler dürfen nicht dulden, dass Käufer unverpackte Nahrungs- oder Genussmittel vor dem Kauf berühren.

## § 9

### Aufsicht

- (1) Die Wochenmärkte werden von der Marktverwaltung (Amt für öffentliche Ordnung) beaufsichtigt. Ihren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (2) Jeder Marktbesucher und -benutzer unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung. Er hat den Anordnungen der Beauftragten des Amtes für öffentliche Ordnung nachzukommen.

<sup>\*)</sup> in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 10.07.2017; in Kraft ab 01.08.17

**§ 10**

**Besondere Bestimmungen für Volksfeste (Kirmessen)**

(1) Bei Volksfesten (Kirmessen) dürfen Geschäfte aller Art auf den Veranstaltungsplätzen nur nach entsprechender Standplatzzusage der Marktaufsicht aufgebaut werden.

(2) Das Mitführen und der Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken auf dem festgesetzten Veranstaltungsgelände der Kirmes und des Krammarktes ist von Kirmesfreitag, 14.00 Uhr, - Kirmesmontag, 23.00 Uhr, durchgehend nicht gestattet.

Im übrigen gelten für Volksfeste (Kirmessen) die Vorschriften über Wochenmärkte sinngemäß.

**§ 11**

**Haftung, Entschädigung**

(1) Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden der Marktbesucher und -benutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder allgemein durch das Ausüben des Gewerbes entstehen, ist die Stadt nicht haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standplatzinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Markthändler.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Marktbereich besteht nicht.

**§ 12**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 dieser Satzung andere als die festgesetzten Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken benutzt,

b) entgegen § 4 Abs. 7 und 8 dieser Satzung den Abbau von Ständen bzw. Geschäften vor Ende der Marktzeit bzw. der Veranstaltung beginnt oder die Marktstände nicht fristgerecht entfernt,

c) entgegen § 4 Abs. 9 dieser Satzung den zugewiesenen Standplatz einem anderen überläßt,

d) § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt,

e) entgegen § 6 dieser Satzung Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet, Waren von Fahrzeugen ohne Zustimmung der Marktaufsicht feilbietet oder Verkaufseinrichtungen aufstellt, die den Anforderungen des § 6 Abs. 3 nicht entsprechen,

f) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,

g) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung ein Fahrzeug im Marktbereich reinigt,

h) seine Waren nicht wie in § 8 dieser Satzung vorgeschrieben behandelt,

i) entgegen § 9 dieser Satzung den Beauftragten der Marktverwaltung den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen nicht gestattet,

<sup>\*)</sup> in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 10.07.2017; in Kraft ab 01.08.17

j) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung bei Volksfesten (Kirmessen) Geschäfte gleich welcher Art aufbaut, ohne im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis zu sein

k) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung alkoholische Getränke mitführt bzw. mitgebrachte alkoholische Getränke verzehrt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro und bei fahrlässigem Handeln bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

### **§ 13**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2007 außer Kraft.

<sup>\*)</sup> in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 10.07.2017; in Kraft ab 01.08.17

**V e r f ü g u n g :**

**Festsetzung von Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmessen) gem. § 69 Abs. 1 i. V. m. §§ 67 und 60 b Gewerbeordnung (GewO)**

1. In der Stadt Dülmen (Dülmen-Mitte) finden Wochenmärkte und Kirmessen statt.
2. Gegenstände des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten, nämlich
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;  
rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
  - b) Gegenstände der Kirmes sind Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (§ 60 b Abs. 1 GewO).
3. a) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Freitag statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.  
  
b) Die Kirmes findet an folgenden Tagen statt:  
Die Dreifaltigkeitskirmes am ersten Sonntag nach Pfingsten,  
die Viktorkirmes am zweiten Sonntag im Oktober. Sie beginnt jeweils am vorhergehenden Freitag und endet am Montag.
4. a) Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom  

|                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| 01. April bis 30. September um | 7.30 Uhr  |
| und in der Zeit vom            |           |
| 01. Oktober bis 31. März um    | 8.30 Uhr. |
| Er endet um 12.30 Uhr.         |           |

  
Ist am Heiligen Abend und am Silvestertag Wochenmarkt, muß der Markt um 11.00 Uhr beendet und der Platz um 12.00 Uhr geräumt sein.  
  
b) Für die Kirmes gelten folgende Öffnungszeiten:  

|          |       |   |           |
|----------|-------|---|-----------|
| freitags | 15.00 | - | 24.00 Uhr |
| samstags | 14.00 | - | 24.00 Uhr |
| sonntags | 11.00 | - | 22.00 Uhr |
| montags  | 14.00 | - | 22.00 Uhr |
5. a) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt. Wird der Wochenmarkt aufgrund von Veranstaltungen auf dem Marktplatz verlegt, findet der Wochenmarkt auf der Coesfelder Straße statt.  
  
b) Die Kirmes findet auf folgenden Straßen und Plätzen statt:  
Marktplatz, Marktstraße, Parkplatz Nonnengasse, Nonnengasse, Münsterstraße, Coesfelder Straße, Restfläche Overbergplatz

<sup>\*)</sup> in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 10.07.2017; in Kraft ab 01.08.17